

er sich die besprochenen Möglichkeiten vor Augen hält, ohne große Schwierigkeit den wahren Seelenzustand seines Beichtkinds richtig erkennen und dem geängstigten Herzen den inneren Frieden, eventuell den Schatz des Glaubens mit Gottes Gnade wieder verschaffen.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

V. (Unrechtmäßiger Erwerb ?) Albert ist bei einer großen Installationsfirma für elektrische Anlagen in der Schweiz angestellt. Er hat während der Woche die verschiedenen Kunden der Umgebung zu besuchen, muß im Hotel übernachten und speisen. Die Kosten dafür werden ihm natürlich von der Firma vergütet, die sie ihrerseits wieder von den Kunden hereinbringt. Nach seiner Verheirathung empfindet Albert diese Art seines Lebens sehr lästig. Er beschließt nun, täglich nach vollbrachter Arbeit in seinen Aufenthaltsort zurückzukehren, selbst wenn die Bahnfahrt drei Stunden beträgt. Des Morgens fährt er wieder zu den Kunden. Er nimmt sich nun zu dieser neuen Art des Reisens ein Generalabonnement und sieht sofort, daß ihm von nun an der Besuch der Kunden bedeutend billiger kommt, da er nun nicht mehr im Hotel übernachtet, einen großen Teil des Proviantes von Hause mitbringt und auch die Eisenbahnfahrt durch das Abonnement nicht mehr so viel kostet wie früher. Er teilt aber der Firma seine Aenderung im Besuch der Kunden nicht mit und bezieht von ihr das Geld für Reise und Unterhalt wie vordem. Zu Ostern fragt Albert seinen Beichtvater, ob er in seiner Praxis weiterfahren könne und ob er vielleicht für die verflossene Zeit zur Restitution verpflichtet sei, denn manchmal kämen ihm Bedenken, ob das in der geschilderten Weise erworbene Geld nicht doch unrechtmäßig erworben sei.

Der Beichtvater meint, zur Restitution sei er nicht verpflichtet, da er bisher nicht mala fide gehandelt habe. In Zukunft solle er aber seiner Firma den geänderten Sachverhalt mittheilen und nicht mehr Geld annehmen, als er gegenwärtig auf seinen Reisen verbrauche. Seine Gattin, der Albert nun die Aussicht auf geringere Einnahme mittheilt, ist darüber sehr ungehalten und fragt nun ihren Beichtvater, was zu tun sei. Dieser meint, Albert solle der Firma den Sachverhalt vorlegen und sich erkundigen, ob sie mit seiner Handlungsweise einverstanden sei. Das will Albert nicht tun, sondern bleibt einfach bei seiner früheren Handlungsweise, ohne sich weiter um das Urtheil der beiden Beichtväter zu kümmern, weil „jeder etwas anderes sage“.

Wer hat recht, einer der beiden Beichtväter oder Albert?

Gewiß ist der Beichtvater der Gemahlin Alberts im Unrecht, wenn er verlangt, Albert müsse zu seiner Handlungsweise die Zustimmung seiner Firma haben. Die Firma vermittelt in vorliegendem Falle lediglich die Zahlung der Kunden an Albert. Hat dieser ein Recht, von den Kunden dieselbe Zahlung wie früher zu beanspruchen und anzunehmen, so kann es ihm auch die Firma nicht nehmen, hat

er kein Recht dazu, so kann es ihm die Firma auch nicht geben. Aber auch der Beichtvater Alberts ist im Unrecht, ihm die Fortsetzung seiner Praxis zu verbieten. Denn obwohl Albert jetzt bedeutend weniger verbraucht als früher, so ist dies seiner persönlichen Mühewaltung und Arbeit zuzuschreiben. Die tägliche, bis drei, beziehungsweise sechs Stunden dauernde Eisenbahnfahrt, das Mitnehmen des Proviantes von Hause hat so viel Unannehmlichkeiten im Gefolge, daß Albert mit Recht dafür eine Vergütung beanspruchen kann. Er ist gezwungen, die Eisenbahnfahrten in der sonst dienstfreien Zeit zu machen, bringt also viel mehr Stunden tatsächlich im Dienste der Firma zu, als er sonst kontraktmäßig müßte; dafür kann er mit Recht eine Entschädigung beanspruchen. Die Höhe dieser Entschädigung bemißt sich tatsächlich nach den Kosten, die ein einmaliges Reisen an den jeweiligen Arbeitsort mit Uebernachten im Hotel u. s. w. verursachen würde, wenn das als die gewöhnliche Arbeitsweise im betreffenden Geschäfte gilt.

Die Ersparnis gegen früher kann sich Albert als gerechte Entlohnung seines Privatleißes behalten und ist daher für die Vergangenheit nicht zur Restitution verpflichtet. Wenn er sich auch nicht vollständig über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens Rechenschaft geben kann, so haben ihn doch die verschiedenen Urteile der beiden Beichtväter in der Ansicht bestärkt, daß auch seine Auffassung wohl ihre Gründe haben werde, die ihm vielleicht ein dritter Beichtvater gelegentlich sagen würde, die aber er als Nicht-Theologe selbst nicht finde. In seinem Zweifel über die Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise hat er keinen befriedigenden Aufschluß erhalten, der ihm die Unrechtmäßigkeit nachwies; so hält er sie bis zum Beweis des Gegenteiles für rechtmäßig. Nur hat er sich zu hüten, die Fortsetzung seiner früheren Bezahlung für Reisen durch lügenhafte Angaben zu bewirken.

Karlsburg.

Drinkwelder.

VI. (Materia remota licita bei der Nottaufe.) Der Pfarrer Jakobus geht zum Spital und da er voraussichtlich Gelegenheit haben wird, einem sterbenden Katholiken die Nottaufe zu erteilen, nimmt er gleich in einem Fläschchen etwas Taufwasser mit. Sein Gefährte meint, man könne ruhig bei der Nottaufe statt des Taufwassers auch gewöhnliches Wasser nehmen. Dem widerspricht aber Jakobus, da er bei Noldin gelernt habe: „Si in casu necessitatis desit aqua consecrata, adhiberi debet aqua benedicta, si fieri potest, secus adhibenda est aqua naturalis“ (III^o. 58. 3. C.); Noldin zitiere für seine Meinung eine Entscheidung des S. Officium vom 22. Juni 1883.

Antwort: Da Jakobus offenbar das Taufwasser zur Hand hat, soll er es auch bei Spendung der Nottaufe verwenden; hat er